

Verein zur Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Glehn e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.05.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Verein zur Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Glehn e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Korschenbroich-Glehn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Bildung und Erziehung (§ 58 Nr. 1 AO) durch die ideelle und materielle Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Glehn und Ihrer Aufgaben.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) Pflege der Beziehungen zur Stadt Korschenbroich und zur Öffentlichkeit.
 - b) Förderung leistungsschwacher und begabter Schüler
 - c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens und
 - d) Zusammenarbeit mit ortsansässigen Institutionen, wie z.B. Sportvereinen
 - e) Ideelle und materielle Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule Glehn
 - f) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen.
 - g) Außendarstellung der Schule
 - h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - i) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - j) Materielle Unterstützung der Schulbücherei
 - k) Gestaltung des Außengeländes und Beschaffung von Spielgeräten
 - l) Die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können
 - m) Förderung gewaltpräventiver Projekte
 - n) Unterstützung bei der Teilnahme an bundesweiten Schulwettbewerben
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

6. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, der oder die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt, insbesondere
 - a) Freunde und Förderer der Schule, insbesondere
 - die Eltern der Schülerinnen und Schüler,
 - alle an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Gemeinschaftsgrundschule Glehn interessierten Bürgerinnen und Bürger,
 - ortsansässige Institutionen,
 - b) die ehemaligen Schüler und
 - c) die jeweiligen und ehemaligen Angehörigen des Lehrerkollegiums
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten. Die Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Ernennung der Ehrenmitglieder. Diese sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Mitglied des Vorstandes 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, durch Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solches Verhalten ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und hilft der Vorstand der Berufung nicht ab, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Bei einem satzungsgemäßen Ende der Mitgliedschaft erlischt das SEPA-Mandat an den Verein.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben. Über Beitrittsermächtigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
2. Der Jahresbeitrag wird vom Verein einmal jährlich per SEPA-Verfahren eingezogen. Das SEPA-Mandat wird beim Eintritt in den Verein dem Verein schriftlich erteilt.
3. Der/die Kassenführer/-in darf freiwillige Spenden auch von Nichtmitgliedern annehmen. Er/sie ist berechtigt, Spendenquittungen im Namen des Vereins auszustellen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Kassenprüfer

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassenführer/- in
 - d) dem / der Schriftführer/-in sowie
 - e) bis zu 2 Beisitzern.
2. Der / die Schulleiter/-in der Gesamtgrundschule Glehn oder ein von diesem/-r beauftragtes Mitglied des Lehrerkollegiums ist Vorstandsmitglied kraft Amtes.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten, wobei sie an Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
4. Der Vorstand führt die laufenden Gespräche des Vereins. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlusserfassung über die Verwendung der Mittel. Er ist auch für alle anderen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit nach Köpfen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
3. In jedem Kalenderjahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

4. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und des / der Kassensführers /-führerin
 - b) Entlastung des Vorstandes und des / der Kassensführer/-führerin
 - c) Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes und des Kassensprüfers
 - d) Behandlung vorliegender Anträge
 - e) Verschiedenes

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung auf der Internetseite der Gemeinschaftsgrundschule Glehn (www.ggs-glehn.de,
Reiter: Förderverein: www.ggs-glehn.de/index.php?id=18,
und Reiter: Termine: www.ggs-glehn.de/index.php?id=93) einberufen. Zwischen dem Tag des Erscheinens auf der Internetseite und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.
Spätestens 2 Wochen vor dem Termin ist die Tagesordnung ebenfalls auf der Homepage einsehbar. Zusätzlich wird über die Elternpost der Schule eine Mitteilung mit Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung der Frist von 2 Wochen erfolgen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden ebenfalls 2 Wochen vorher auf der Homepage sowie über die Elternpost der Schule bekannt gegeben und zusätzlich per E-Mail an Mitglieder, die aktuell kein Kind an der GGS-Glehn haben.

7. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihnen bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens drei Tage vor dem Tag der Abhaltung der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

8. Der / Die Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter). Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht und das Recht, dieses auszuüben, sind nicht übertragbar.

10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.

11. Zur Änderung der Vereinssatzung, die Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

12. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit Einladung der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 9 Kassenprüfer/in

1. Der / Die Kassenprüfer/-in ist berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen.
2. Der / Die Kassenprüfer/-in hat über seine /ihre Tätigkeit in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Wahlen

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre die Mitglieder des Vorstandes und einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Für diese Wahlen ist jeweils die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt bis deren Nachfolger gewählt sind.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und des Kassenprüfer endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt aus dem Verein, Niederlegung des Amtes, Ausschluss aus dem Verein oder Tod, sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Im letztbezeichneten Fall hat dieselbe Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. In den übrigen Fällen ist die Ergänzungswahl in einer unverzüglich anzuberäumenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Endet das Amt aller Vorstandsmitglieder vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung oder Ausschluss, ist die Mitgliederversammlung durch ein Vereinsmitglied, das durch den Vorstand vor dem Amtsende seiner Mitglieder zu bestimmen ist, einzuberufen und zu leiten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Initiative Schmetterling Neuss e.V.“ (Jülicher Str. 51, 41464 Neuss, www.schmetterling-neuss.de), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Anika Veiser – 1. Vorstandsvorsitzende

Stefanie Brozi – 2. Vorstandsvorsitzende

Joanna Corsten – Kassenführerin

Sabine Reinhardt – Schriftführerin

Glehn, den 24.05.2016